



Infobrief

„Schlussabrechnung für Corona-Überbrückungshilfen und Endabrechnungen für Neustarthilfen“

Inhalt

1. Corona-Überbrückungshilfen

- 1.1. Warum eine Schlussabrechnung?
- 1.2. Zweistufiges Antragsverfahren
- 1.3. Sog. Paketlösung für Schlussabrechnung
- 1.4. Paket 1
- 1.5. Paket 2
- 1.6. Corona-bedingte Umsatzeinbrüche
- 1.7. Fixkosten
- 1.8. Transparenzregister

2. Neustarthilfen

- 2.1. Warum eine Endabrechnung?
- 2.2. Fristen zur Einreichung der Endabrechnungen

3. Weitere Informationen



1. Corona-Überbrückungshilfen

1.1. Warum eine Schlussabrechnung?

Die Anträge auf Überbrückungshilfe bzw. auf November- und Dezemberhilfen, mussten häufig auf Grundlage von Umsatzschätzungen bzw. Schätzungen der Fixkosten beantragt und bewilligt werden.

Aus diesem Grund müssen für alle gewährten Hilfen Schlussabrechnungen aufgrund endgültiger Zahlen eingereicht werden.

1.2. Zweistufiges Antragsverfahren

Die Corona-Wirtschaftshilfen sahen von Anfang an ein zweistufiges Verfahren vor:

1. Erstantrag
2. Schlussabrechnung

Die Regelungen zu diesen Wirtschaftshilfen sehen vor, dass die endgültige Höhe der Wirtschaftshilfen anhand der tatsächlich vorliegenden Umsatzeinbrüche und Fixkosten zu ermitteln ist.

Im Rahmen der Schlussabrechnung erfolgt ein Abgleich zwischen den ursprünglichen Zuschüssen (aufgrund des Erstantrags) und den endgültigen Zuschüssen (aufgrund der Schlussabrechnung).

Dadurch kann es zu Rückzahlungen oder auch zu weiteren Auszahlungen von Wirtschaftshilfen kommen.

Ausnahme:

Bei der Überbrückungshilfe I kann es nach den bisherigen Regelungen ausschließlich zu Rückzahlungen aber nicht zu weiteren Auszahlungen (Erstattungen) kommen.

1.3. Sog. Paketlösung für Schlussabrechnung

Die Schlussabrechnung der Überbrückungshilfen sowie der November- und Dezemberhilfe erfolgt in gebündelter Form, und zwar mit der sog. Paketlösung.

Dabei werden 2 Pakete unterschieden.

Paket 1

Einreichung der Schlussabrechnung für die Überbrückungshilfe I bis III sowie für die November- und Dezemberhilfe.

Paket 2

Einreichung der Schlussabrechnung für die Überbrückungshilfe III Plus bis IV.

1.4. Paket 1

Einreichung nun möglich

Ab Juli 2022 beginnt in unserer Kanzlei die Erstellung der Schlussabrechnung für das Paket 1.

Für welche Hilfen?

Bei der Paketlösung 1 ist für folgende Wirtschaftshilfen die Schlussabrechnung in einem Paket elektronisch einzureichen.

- Überbrückungshilfe I
- Novemberhilfe
- Dezemberhilfe
- Überbrückungshilfe II
- Überbrückungshilfe III

Gesonderte Ermittlung

Auch wenn eine Paketlösung vorliegt, müssen für jedes Förderprogramm die endgültigen Förderbeträge gesondert ermittelt werden.

Für jedes Förderprogramm sind daher die endgültigen Umsätze und Fixkosten zu erklären.



Späteste Einreichung

Die Schlussabrechnung zum Paket 1 ist spätestens bis zum 31.12.2022 durch einen prüfenden Dritten über das Antragsportal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de einzureichen.

1.5. Paket 2

Einreichung noch nicht möglich

Der Start der Schlussabrechnung zum Paket 2 ist noch nicht erfolgt und wird voraussichtlich im Juli 2022 erfolgen.

Bearbeitungsreihenfolge

Bei der Paketlösung 2 ist für folgende Wirtschaftshilfen die Schlussabrechnung in einem Paket elektronisch einzureichen.

- Überbrückungshilfe III Plus
- Überbrückungshilfe IV

Gesonderte Ermittlung

Auch beim Paket 2 müssen für jedes Förderprogramm die endgültigen Förderbeträge gesondert ermittelt werden. Dazu sind die endgültigen Umsätze und Fixkosten zu erklären.

Späteste Einreichung

Die Schlussabrechnung zum Paket 2 ist ebenfalls bis spätestens 31.12.2022 durch einen prüfenden Dritten über das Antragsportal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de einzureichen.

1.6. Corona-bedingte Umsatzeinbrüche

Die Umsatzeinbrüche in den jeweiligen Fördermonaten müssen corona-bedingt sein.

Die Antragsteller haben dabei darzulegen, inwieweit staatliche Corona-Zutrittsbeschränkungen (2G, 3G, 2G+) oder vergleichbare Maßnahmen (z. B. Verbot touristischer Übernachtungen, Sperrstunden-regelungen) den Geschäftsbetrieb wirtschaftlich beeinträchtigen.

Der prüfende Dritte prüft die Angaben der Antragsstellenden auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität und hat die Angaben zu seinen Unterlagen zu nehmen und der Bewilligungsstelle nach Aufforderung vorzulegen.

Bei der November- und Dezemberhilfe kommt hinzu, dass die Antragsteller tatsächlich vom corona-bedingten Lockdown direkt, indirekt oder über Dritte betroffen waren.

1.7. Fixkosten

Bei den Überbrückungshilfen I – III bezieht sich die Hilfe auf erstattungsfähige Fixkosten. Neben den Bestell- und Ausführungsdaten sind die Eingangsrechnungen und die Zahlungsbelege vorzuhalten.

Es ist damit zu rechnen, dass u. a. folgende geltend gemachte Fixkosten intensiver von den Bewilligungsstellen geprüft werden:

- Notwendige Instandhaltung, Wartung
- Bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten
- Investition in Digitalisierung
- Ausgaben für Hygienemaßnahmen
- Warenwertabschreibung auf Umlaufvermögen



1.8. Transparenzregister

Soweit es sich beim Antragsteller um eine sog. transparenzpflichtige Rechtseinheit handelt (z. B. GmbH, UG, KG, OHG), muss die Eintragung ins Transparenzregister spätestens zu dem Zeitpunkt erfolgt sein, zu dem die Schlussabrechnung eingereicht wird.

2. Neustarthilfen

2.1. Warum eine Endabrechnung?

Die Neustarthilfe, Neustarthilfe Plus und Neustarthilfe 2022 wurde bzw. wird als Vorschuss auf Basis des angegebenen Referenzumsatzes ausgezahlt, um Soloselbständigen eine schnelle Umstellung auf die pandemiebedingte Situation zu ermöglichen und um Ihnen eine finanzielle Unterstützung für den Fall zu geben, dass corona-bedingte Einschränkungen die Möglichkeiten zur Ausübung der Selbständigkeit begrenzen.

Nach Ablauf des Förderzeitraums sind Sie als Empfängerin oder Empfänger der Neustarthilfe(n) dazu verpflichtet, eine Endabrechnung zu erstellen, wenn Ihr Antrag bewilligt oder teilbewilligt wurde. In der Endabrechnung müssen Sie die tatsächlich erzielten Einkünfte im Förderzeitraum dem Referenzumsatz gegenüberstellen. Dadurch soll überprüft werden, ob Sie den Vorschuss benötigt haben, weil sich Ihr Umsatz pandemiebedingt erheblich verschlechtert hat.

In der Endabrechnung erhalten Sie sofort eine unverbindliche Rückmeldung, ob und gegebenenfalls wieviel Sie von dem Vorschuss zurückzahlen müssen.

2.2. Fristen zur Einreichung der Endabrechnungen

Die Endabrechnungen zur Neustarthilfe, Neustarthilfe Plus sowie zur Neustarthilfe 2022 sind bis spätestens 31.12.2022 durch einen prüfenden Dritten über das Antragsportal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de einzureichen.

3. Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um eine abschließende und vollständige Darstellung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.